



## Beitragsordnung 2020 Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V.

<b>1. Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder<sup>1)</sup></b>		
1.1	Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)	
	Grundbeitrag	710 €/Produktionsanlage
	Variabler Beitrag <sup>2)</sup>	0,085 €/t Gesamtinput Frischmasse
1.2	Gütesicherungen für Gärprodukte (RAL-GZ 245, 246)	
	Grundbeitrag	710 €/Produktionsanlage
	Variabler Beitrag <sup>2)</sup>	
	normaler Satz	0,085 €/t Gesamtinput Frischmasse
	reduzierter Satz <sup>3)</sup>	0,043 €/t Gesamtinput Frischmasse
1.3	Gütesicherung AS-Humus (RAL-GZ 258)	
	Grundbeitrag	710 €/Produktionsanlage
	Variabler Beitrag <sup>2)</sup>	0,085 €/t Gesamtinput Frischmasse
1.4	Gütesicherung AS-Düngung (RAL-GZ 247)	
	Grundbeitrag	700 €/Verwerter
	Variabler Beitrag <sup>4)</sup>	0,50 €/t Schlamm-Trockenmasse
1.5	Gütesicherung RAL-Dünger <sup>5)</sup> (RAL-GZ 252)	
	Grundbeitrag	700 €/Hersteller
	Gütezeichenverfahren <sup>6)</sup>	500 € je Gütezeichenverfahren <sup>7)</sup>
<b>2. Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder</b>		
2.1	Unternehmen und Körperschaften	500 €
2.2	Einzelpersonen	80 €
<b>3. Aufnahmebeiträge</b>		
3.1	Aufnahmebeitrag für <u>Gütegemeinschaften</u> nach Ziffer 3.1.1 der Satzung	5.000 € (einmalig)
3.2	Aufnahmebeitrag für <u>Direktmitglieder</u> der BGK nach Ziffer 3.1.2 der Satzung	250 € (einmalig)

### Fußnoten

Die genannten Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gemäß Ziffer 3 der Satzung der Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) Mitglied der BGK sind.

1) Alle Beträge sind Netto Beträge. Auf einen Anteil des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 671 € je Produktionsanlage (bzw. Verwerter, Hersteller) wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Unterliegen Produktionsanlagen mehreren Gütesicherungen, ist der jeweils höhere Grundbeitrag zu bezahlen.

2) Zugrunde gelegt wird gemäß den Angaben der BGK-Jahresumfrage 2019/2020 der gemeldete Gesamtinput (Eingangswaage) der Behandlungsanlage im Kalenderjahr 2019. Brennstoffe, Siebreste oder andere abgetrennte Materialien zur Verwendung oder Beseitigung können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 bei der Mengenmeldung an die Bundsgütegemeinschaft nicht in Abzug gebracht werden (siehe auch ‚Erläuterungen zur Beitragsordnung‘). Die Bundsgütegemeinschaft behält sich vor, für Mengenmeldungen Nachweise zu verlangen.

Degression der variablen Beiträge: Für die Gütesicherungen Kompost, Gärprodukte und AS-Humus werden unabhängig von der Ausbaugröße der jeweiligen Produktionsanlage die ersten 50.000 t Input mit 100 % des variablen Beitrages berechnet. Die ersten darüber hinaus gehenden 10.000 t werden mit 75 %, die nächsten 10.000 t mit 50 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 25 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 12 %, die darauf folgenden 10.000 t mit 6 % und jede weitere Tonne mit 3 % des variablen Beitrages.

ges berechnet. Im Fall von Degressionen werden die Inputmengen in der Reihenfolge "Mengen mit normalem Beitragssatz" und "Mengen mit reduziertem Beitragssatz" summiert.

3) In den Gütesicherungen für Gärprodukte ist der reduzierte variable Beitragssatz auf folgende Stoffgruppen gemäß der Liste zulässiger Ausgangsstoffe anzuwenden: Wirtschaftsdünger (Gruppe D), Rückstände aus der Abwasserbehandlung (Gruppe C), Inhalte von Fettabscheidern und Flotate (B3), Schlempe (B20, F5), Energiepflanzen (Gruppe K, D10), Filtratabwasser aus der Methioninherstellung (I1) sowie Milch und Molke (B24).

4) Der variable Beitragssatz bezieht sich auf die zur Aufbringung abgegebene Menge an Abwasserschlamm-Trockenmasse. Im Falle der Gütesicherung von Gemischherstellern behält sich der Vorstand vor, einen weiteren variablen Beitrag für die eingesetzten Mischkomponenten zu erheben.

5) Für neue Produktgruppen ist der Vorstand berechtigt, eine vorläufige, von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragsordnung festzusetzen.

6) Anstelle eines mengenabhängigen variablen Beitragssatzes wird hier ein Beitrag je Gütezeichenverfahren bzw. Produkt erhoben (Produkt nach Maßgabe der Handelsbezeichnung des Herstellers).

7) Degression je Gütezeichenverfahren: Erstes bis drittes Verfahren 500 €, viertes bis zehntes 250 € und elftes bis zwanzigstes Verfahren 150 € je Verfahren. Weitergehende Degressionen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.

## **Erläuterungen**

### Beginn der Beitragspflicht

a) Bei Mitgliedern nach Ziffer 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder): Datum des Antrages auf Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung.

b) Bei Mitgliedern nach Ziffer 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften): Datum des bei der BGK eingehenden Antrages auf Mitgliedschaft.

### Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

a) Bei Direktmitgliedern: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung und Erklärung des Anlagenbetreibers über das Ausscheiden der beitragspflichtigen Produktionsanlage aus der Gütesicherung zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. So wird in der Regel auf die in der Satzung gemäß Ziffer 3.6 genannte Kündigungsfrist (12 Monate zum Ende des nächsten Geschäftsjahres) aus Kulanz verzichtet.

b) Bei Gütegemeinschaften: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum Ende des auf das laufende Geschäftsjahr folgende Jahr.

### Grundbeiträge

Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr anteilig. Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig.

### Variable Beiträge

Soweit Produktionsanlagen die Gütesicherung erst im laufenden Jahr aufnehmen, wird die voraussichtliche Inputmenge zur Behandlung für das Restkalenderjahr zugrunde gelegt. In diesem Fall stellt auch im zweiten Jahr der Gütesicherung die voraussichtliche Menge des Folgejahres die Grundlage zur Beitragsberechnung dar.

Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig, d.h. nach der tatsächlichen Menge des abgelaufenen Vorjahres.

### Ausschluss aufgrund säumiger Mitgliedsbeiträge

Produktionsanlagen von Mitgliedern nach Ziffer 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder) können aus der Gütesicherung ausgeschlossen werden, wenn der auf die jeweilige Anlage entfallende Mitgliedsbeitrag längstens 3 Monate nach Zustellung der Rechnung und einer Ermahnung nicht bezahlt wurde. Mitgliedern nach Ziffer 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften) wird in Bezug auf ihre Mitglieder eine analoge Verfahrensweise empfohlen.

### Befristete Aussetzung der Gütesicherung aus besonderem Grund

Gütezeichenbenutzer können die Gütesicherung einer Produktionsanlage aus besonderem Grund befristet aussetzen (z.B. wegen Produktionsstopp oder Umbau der Anlage). Die Aussetzung ist vom betreffenden Direktmitglied oder der Gütegemeinschaft bei der BGK zu beantragen und zu begründen. Mängel bei der Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sind als Gründe ausgeschlossen. Mit der Bestätigung der BGK über die befristete Aussetzung entfällt der variable Anteil des Mitgliedsbeitrages für den Zeitraum der Aussetzung (hinsichtlich der Verfahrensweise wird der variable Beitrag für das laufende Kalenderjahr zunächst voll berechnet; die Beitragsreduzierung ergibt sich im Folgejahr durch die Meldung des reduzierten tatsächlichen Inputs des Vorjahres).

### Begleichung der Beitragsrechnung im Fall von Gütegemeinschaften

Im Fall von Mitgliedern nach Ziffer 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften) wird die Beitragsrechnung in Form einer Abschlagzahlung gestellt (nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages). In einer Schlussrechnung werden die im laufenden Kalenderjahr erfolgten Änderungen berücksichtigt (z.B. Aufnahme und Ende der Gütesicherung von Produktionsanlagen, Korrektur von Mengemeldungen). Die Schlussrechnung wird von der BGK im Dezember d.J. gestellt.